

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgeschicht Clausthal-Zellerfeld

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 14/23

16.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 13. August 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgeschicht Marktstraße 9,
38678 Clausthal-Zellerfeld, Saal/Raum 233, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von St. Andreasberg Blatt 1953, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene 316/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	St. Andreasberg	23	131/6	Hof- und Gebäudefläche, An der Rolle 9b u. 9c	3458
	St. Andreasberg	23	136/4	Hof- und Gebäudefläche, An der Rolle 9b u. 9c	35
	St. Andreasberg	23	138/5	Hof- und Gebäudefläche, An der Rolle 9c	19

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Geschoss des Hauses III gelegenen
Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. III 15 bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 55.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung (54m²) mit 3 Zimmern, Kochnische, Bad, Loggia und Flur. Leerstehend. In einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen, unterkellert mit Kellerräumen, Waschküche und Trockenraum.

Baujahr 1970, Massivbauweise, Flachdach. Gaszentralheizung, dezentrale Warmwasserversorgung.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-clausthal-zellerfeld.niedersachsen.de

Voltermann
Rechtspfleger

Beglaubigt
Clausthal-Zellerfeld, 12.05.2025

Busch, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle